

PÄPSTLICHE KOMMISSION »IUSTITIA ET PAX«

DIE UNIVERSELLE BESTIMMUNG DER GÜTER

*Anlässlich der Seerechtskonferenz
der Vereinten Nationen*

Arbeitsdokument Nr. 2

2. Ausgabe



VATIKANSTADT 2011

DIE UNIVERSELLE
BESTIMMUNG DER GÜTER

*Anlässlich der Seerechtskonferenz
der Vereinten Nationen*

Arbeitsdokument Nr. 2

1. Ausgabe 1979
2. Ausgabe 2011

Inhalt

Inhalt	3
I. NEUE GESICHTSPUNKTE.....	5
II. IM LICHT DER TATSACHEN.....	8
III. DIE UNIVERSELLE BESTIMMUNG DER GÜTER	11
IV. „AGGIORNAMENTO“ DER LEHRE DER KIRCHE	16

I. NEUE GESICHTSPUNKTE

1. Die Suche nach Nahrung und – in neuerer Zeit – die Suche nach Vorräten und gleichzeitig nach Absatzmöglichkeiten für Industrieprodukte hat oft Bevölkerungsverschiebungen, Invasionen, Besetzungen und Kriege hervorgerufen. Heute ist die Wirtschaft der fortgeschritteneren Länder mehr denn je auf den Verbrauch von Rohstoff und Energie ausgerichtet, während gleichzeitig die Völker der Entwicklungsländer, von denen manche ein starkes numerisches Wachstum zu verzeichnen haben, mit Recht ebenfalls einen Anteil am Rohstoffund Energiereichtum sowie neuen Lebensraum fordern. Zu diesem Zeitpunkt der Geschichte öffnen beachtliche technologische Fortschritte *den Meeresraum* und seinen ungeheuren Reichtum der menschlichen Initiative.

In diesem Zusammenspiel von Notwendigem und Möglichem bietet sich der Menschheit aufgrund ihres ständigen Entwicklungszwangs heute die in der Geschichte einzig dastehende Möglichkeit eines Fortschritts mit friedlichen Mitteln, und zwar in einem Raum, der von den Komplikationen der Menschheitsgeschichte auf dem trockenen Land noch weithin unberührt geblieben ist, wobei die zur Verfügung stehenden Mittel und Erfahrungen jeden verantwortungslosen Missbrauch dieser so überraschend entdeckten Reserve verhindern helfen sollten.

2. Will man diese Gelegenheit wahrnehmen, so muss man *die herkömmliche Auffassung, wonach das hohe Meer res nullius (Niemandland) ist, als überholt betrachten*. Diese Auffassung beruhte darauf, die Weltmeere als unerschöpfliche Reserve zu betrachten, als unzerstörbares Element, als weiten Raum, wo Verkehr, Fischfang und Forschung mit einem Mindestmass an Regelung auskommen können. Die Dinge liegen jedoch heute anders. Die

derzeitgültige Regelung dient den am besten Versorgten; der anarchische Zusammenstoß der Interessen würde zu einer Konfliktquelle ausarten, würde das Abschöpfen des vorhandenen Reichtums unter den verheerendsten Bedingungen zur Folge haben und das Gleichgewicht des Lebens auf der Erde als solches schädigen. Wenn man es versäumt, dem Fischfang durch ein allgemein verpflichtendes Abkommen eine jährliche Grenze zu setzen, um so eine bestmögliche weitere Versorgung sicherzustellen, wird eines Tages auch diese sich selbst erneuernde Versorgungsquelle ernstlich bedroht sein.

3. Die weitreichende Ausdehnung des Hoheitsgebietes der Küstenländer stellt ebenfalls keine Lösung dar, vielmehr dehnt sie Rivalitäten zwischen den einzelnen Völkern auch auf den Meeresraum aus. Sie gereicht vor allem den Ländern zum Vorteil, die ohnehin schon von der Natur bevorzugt sind, und schließt jene vollständig aus, die keinen Zugang zum Meer haben; auch ist eine solche Lösung durch die Küstenlänge der einzelnen Länder bedingt und würde eine Abkapselung zur Folge haben, die weder der wissenschaftlichen Forschung noch der Solidarität unter den Völkern förderlich sein kann.

4. Wenn die Worte ernst zu nehmen sind, dann hat die 23. ordentliche Sitzung der UNO-Vollversammlung ein Blickfeld eröffnet, in dem sich weite Möglichkeiten abzeichnen: sie hat das hohe Meer zum „gemeinsamen Besitz der Menschheit“ erklärt, wobei folgende Gesichtspunkte betont werden:

a) Die Weltmeere sind ein Raum, wo Frieden herrscht, und zwar in einem doppelten Sinn: sie werden nicht zum Schauplatz von Hoheitskonflikten zwischen den einzelnen Nationen, und ihre Reichtümer sind friedlichen Zwecken vorbehalten, d.h., sie können nicht für die Rüstungsindustrie verwendet werden. Wir stehen hier vor einer Weiterentwicklung des Begriffs der nationalen Souveränität.

- b) Den Bemühungen um Gerechtigkeit unter den Völkern wird ein weiter Raum aufgetan, und reiche Möglichkeiten eröffnen sich. Die Reichtümer der Weltmeere müssen allen dienen, vor allem den Ärmsten. Man teilt nicht nur den materiellen Gewinn, sondern auch jene Vorteile, die sich aus gemeinsamem Unternehmen und aus Vermittlung technischer Kenntnisse ergeben. Eine Änderung des herkömmlichen Begriffs von Entwicklungshilfe zeichnet sich ab.
- c) Die Zusammenführung der Menschheit im Interesse einer gemeinsamen, räumlich und zeitlich weitgespannten Aufgabe, an der alle Völker teilhaben, führt zur Errichtung zweckentsprechender Strukturen, durch die die Menschheitsfamilie ihre Solidarität konkret zum Ausdruck bringt und die ein Werkzeug für den Fortschritt darstellen. Damit ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Solidarität der Menschheitsfamilie getan.
- d) Die Interessen der kommenden Generationen werden durch die Überwachung der Weltmeere, ihre rationelle Nutzung und die Erhaltung oder ständige Wiederherstellung des fundamentalen Gleichgewichts auf der Erde gefördert.
- e) Nach Erprobung auf den immensen, noch unausgenützten Weltmeeren kann die Idee vom gemeinsamen Besitz der Menschheit auf zahlreiche andere Gebiete übertragen werden.

Wir stehen also hier zweifellos einer neuen und erneuernden Idee gegenüber.

II. IM LICHT DER TATSACHEN

1. Das Meer als gemeinsamer Besitz der Menschheit hat sich als praktischer Begriff noch kaum durchgesetzt, wie die Seerechtskonferenz (der Vereinten Nationen) beweist, die seit 1973 tagt und deren 10. Sitzung seit Mai 1977 im Gang ist. Vor zehn Jahren, als dieser Begriff noch keine besonderen Verpflichtungen in sich schloss, war es leicht, ihn zu vertreten. Die Tatsachen sprechen heute anscheinend eine andere Sprache.

2. *Zunächst hat die Anwendung dieses Begriffs eine starke räumliche Einschränkung erfahren.* Es wurde festgelegt, dass von nun an die Küstenstaaten eine „Wirtschaftszone“ von 200 Seemeilen beanspruchen können. Somit fällt ein Drittel – und zwar das nutzbringendste Drittel – des Meeresraumes mittels einiger zweit-rangiger Benützungsrechte ausschliesslich unter die nationale Souveränität der Küstenstaaten, mit allen daraus folgenden Ungleichheiten, Ungerechtigkeiten, Unsicherheiten, Unklarheiten und versäumten Gelegenheiten.

3. *Selbst im Raum, der hohes Meer bleibt,* gilt das Prinzip des gemeinsamen Besitzes nur für den Meeresgrund und -untergrund, unter Ausschluss der „Wassersäule“ (Fischerei), für die auch weiterhin das Recht freier Verfügbarkeit bestehen bleibt. Die Anerkennung einer tatkräftigen „Oberhoheit“ und die Zustimmung zu einer von ihr gelenkten Nutzung stösst auf Schwierigkeiten; die technologisch fortgeschrittenen Länder sind bestrebt, in der Praxis soweit als möglich die alte Auffassung vom hohen Meer als „res nullius“ (Niemandland) durchzusetzen.

4. Ursachen dieses Rückschritts:

- a) Die für die Verwaltung des Meeres als gemeinsamer Besitz notwendigen Institutionen und Behörden stehen noch nicht bereit; die vorgeschlagenen organisatorischen Strukturen spiegeln die Vielschichtigkeit der bestehenden Probleme wider und scheinen diese in manchen Fällen noch zu komplizieren.
- b) Gleichzeitig jedoch fordern die eingangs erwähnten dringenden Probleme eine Lösung, die nicht länger aufgeschoben werden kann.
- c) Es besteht daher nur geringe Bereitschaft für Experimente mit fraglichem Erfolg; man ist vielmehr geneigt, sich „erprobter“ Mittel zu bedienen, wie etwa der Ausdehnung der nationalen Hoheitszone auf die küstennahen Meeresstreifen. Für die technologisch fortgeschrittenen Länder ist diese Massnahme das einfachste und wirksamste Mittel zur Lösung der bestehenden Probleme. Die armen Länder wieder haben so die Möglichkeit, den für sie erreichbaren Meeresraum mit seinem Reichtum der Nutzung anderer zu entziehen, ihn für eine spätere Nutzung vorzubehalten und aus einer Vorrangstellung heraus Verhandlungen für eine eventuelle sofortige Nutzung zu führen, an der sie aktiv mitbeteiligt wären. Die Binnenstaaten werden durch ein solches Übereinkommen selbstverständlich noch weiter benachteiligt.
- d) Die Denk- und Verhaltensweisen werden von den Ereignissen überholt; im Augenblick haben die gewohnten Auffassungen von nationaler Souveränität und ausschliesslichem Besitztum einen Vorsprung gegenüber den Auffassungen von übernationaler Souveränität und gemeinsamem Besitz der Menschheit. Es fehlte nicht an Bemühungen, aus diesem Dilemma herauszukommen: man hat versucht, einen neuen Begriff nationaler oder übernationaler Souveränität zu formulieren und sie nicht mehr „geographisch“ (gesamtheitlich, sich auf alle Einzelheiten

eines bestimmten Gebiets erstreckend), sondern „funktional“ (auf diese oder jene Energiequelle oder Aktivität beschränkt) aufzufassen; damit wäre die Möglichkeit einer Koexistenz mehrerer nationaler und übernationaler Souveränitätsbereiche in ein und demselben Raum gegeben.

Im Augenblick jedoch wirken diese Erwägungen nicht überzeugend und müssen zweifellos in Theorie und Praxis eingehend weiterentwickelt werden. Ohne die Bedeutung der praktischen Tatsachen für eine solche Entwicklung der Mentalität unterschätzen zu wollen, sind wir der Meinung, dass grundsätzliche Erwägungen einen Beitrag zu grösserer geistiger Offenheit und somit zu einer Erneuerung leisten können. Die Prinzipien des Naturrechtes, auf die sich die traditionelle Lehre der Kirche hier beruft, zeigen mit ihrer Feststellung von der weltweiten Bestimmung der Güter die Richtung an, die bei der Suche nach Klärung und Vertiefung dieser Theorien eingeschlagen werden muss.

III. DIE UNIVERSELLE BESTIMMUNG DER GÜTER

1. Eine der Ursachen für die Zurückhaltung, die man der Idee vom gemeinsamen Besitztum der Menschheit entgegenbringt, ist ihre missverständliche Erklärung bzw. Auffassung seitens der öffentlichen Meinung, der gemeinsame Besitz sei ganz einfach das Gegenteil vom Besitz durch Einzelstaaten und müsse – so meint man – nach und nach dem gemeinsamen Besitz Platz machen. So sieht das RIO-Projekt (*Reshaping the International Order*, eine von Prof. TINBERGEN und seinen Mitarbeitern aufgestellte Theorie für eine neue internationale Ordnung, die von praktischen Vorschlägen gefolgt ist) die Möglichkeit eines Systems von UN-Dienststellen vor, die, durch zusätzliche Strukturen („integrative machinery“) miteinander verbunden, „letzten Endes auf die Zusammenlegung und gemeinsame Nutzung („pooling and sharing“) aller materiellen und nichtmateriellen Güter – einschliesslich von Produktionsmitteln – abzielen sollten, um so eine zweckentsprechende Planung („planning“) und Verwaltung („management“) der Weltwirtschaft und eine gemeinsame, angemessene und nachhaltige Nutzung dieser Güter zu sichern“ (Kap. 19; „Packages for comprehensive negotiation“, 19.5.3.f.). Ist ein solches Konzeptrealistisch? Läuft es nicht Gefahr, in einer komplizierten internationalen Technokratie zu erstarren und die „wahrhaft demokratische Basis“, auf die es sich stützt, lahmzulegen? Das RIO-Projekt vertritt jedoch selbst die Meinung, dass in der nächsten und näheren Zukunft das Hauptgewicht auf die *self-reliance* (Selbstverwirklichung) – d.h. auf den Begriff des ausschliesslichen Besitzes der Güter seitens jener Völker, in deren Lebensraum sie sich finden, gelegt wird sowie auf eine Phase des

„Nachholens“, in der die Selbstbehauptung der jungen Länder im Rahmen einer nationalen, selbstbewussten Souveränität, wie sie den Industriestaaten von grossem Nutzen gewesen ist, ihren Anfang nehmen würde.

Tritt nicht eine in aller Welt verbreitete Einstellung, unabhängig von ideologischen Richtungen, für eine Koexistenz ein – gemäss den Erfahrungen und fundamentalen Impulsen gesellschaftlichen Lebens – zwischen eigenständigen, d.h. nationalen Formen des Besitzes und der Verwaltung einerseits und wahrhaft gemeinschaftlichen, die ganze Menschheit betreffenden Formen andererseits? Das den Weltmeeren gewidmete Kapitel des RIO-Projekts schlägt hier eine „funktionelle“ Auffassung von Souveränität und Eigentum vor, die den Begriff eines der ganzen Menschheit gemeinsamen Besitztums nicht nur auf das hohe Meer (unter gemeinsamer Verwaltung) anwendbar macht, sondern auch auf jene Meeresteile, die endgültig der Hoheit und Verwaltung einzelner Staaten unterstellt sind (Part IV, Annex 10, 10.3.1.).

2. Statt diese beiden Begriffe (eigenständiger Besitz durch Einzelpersonen oder Gruppen und Eigentum der ganzen Menschheit) als Gegensätze zu betrachten, versteht es das christliche Denken, sie dank eines dritten Begriffs, der sowohl über dem ersten als auch über dem zweiten steht, nebeneinander existieren zu lassen. Es handelt sich dabei um das dynamische Prinzip der „weltweiten Bestimmung der Güter“. Dieses Prinzip kommt konkret auf zweierlei Art zur Anwendung: im eigenständigen Besitz und im gemeinsamen Eigentum, wobei jede der beiden Formen auf verschiedene Art verwirklicht werden kann, vom übergeordneten Prinzip der weltweiten Bestimmung der Güter abhängig bleibt und keine einfach verschwinden muss; die Einordnung der vorhandenen Güter unter diese beiden Formen ist nicht ein für allemal festgelegt, sondern muss regelmässig, den sich ändernden Situationen entsprechend, auf nationaler und auf Weltebene neu revidiert werden.

3. Die Lehre der Kirche hat sich in der Gegenwart aus der Auseinandersetzung mit den Problemen des Industriebesitzes und in neuester Zeit aus den Diskussionen um den solidarischen Fortschritt der Völker entwickelt. Die Prinzipien, die diese Lehre seit jeher inspirieren, sind einfach, obwohl sie nicht immer so klar dargelegt wurden wie in *Gaudium et spes* (Nr. 69-71) und in *Populorum progressio* (Nr. 22-24)

Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zur Nutzung für alle Menschen und Völker bestimmt, so dass die geschaffenen Güter allen in einer billigen Art und Weise zufließen müssen, wobei Gerechtigkeit der Leitstern und die Liebe ihre Begleiterin sei (*Gaudium et spes*, Nr. 69, Par. 1).

Populorum progressio zitiert diesen Absatz und kommentiert ihn folgendermassen:

Alle anderen Rechte, ganz gleich welche, auch das des Eigentums und des freien Handels, sind ihm untergeordnet. Sie dürfen seine Verwirklichung nicht erschweren, sondern müssen sie im Gegenteil erleichtern. Es ist eine ernste und dringende Aufgabe, sie alle auf ihre ursprüngliche Sinnrichtung auszuordnen (*Populorum progressio*, Nr. 22).

- a) Gott hat die Erde der menschlichen Gemeinschaft, dem Menschengeschlecht als solchem geschenkt. Alle Menschen und alle Völker müssen zu den materiellen Gütern der Erde Zugang haben. Wiederum heisst das vom Standpunkt dieser Güter, dass sie ihrem Wesen nach eine weltweite Bestimmung haben und immer haben werden.
- b) Die weltweite Bestimmung der Güter ist eine Gegebenheit und zugleich eine Aufgabe. Das Privateigentum erlaubt den Menschen – in Formen, die im Lauf der Geschichte verschiedene Änderungen erfahren haben –, ihre Freiheit auf einem Gebiet auszuüben, auf dem sie ihre Persönlichkeit entwickeln, die vorhandenen Güter verantwortungsbewusst verwalten, vermehren, durch ihre Arbeit menschenwürdiger gestalten und gleichzeitig aus dem Handel einen vielgestaltigen

Prozess zur Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehungen machen können. Das gleiche gilt, in analoger Weise und *mutatis mutandis*, von Zwischenorganisationen und Staaten und schliesst zweifellos eine Arbeitsteilung aus, die ganze Klassen und Völker zu menschenunwürdiger Arbeit verurteilt, oder auch einen Handel, der unter dem Zeichen gegenseitiger Ausbeutung vor sich geht. So wird tatsächlich die Forderung nach einem Netz von Privateigentum – von Einzelpersonen oder Gesellschaften – laut, das verschiedenartigen Statuten gehorcht und der Natur, den Zwecken und Aktivitäten der einzelnen Menschengruppen angepasst ist, wobei die Verwaltung dieses Eigentums und seine Nutzung als Handelsobjekt seiner weltweiten Bestimmung überlassen bleiben.

- c) Obwohl die weltweite Bestimmung der Güter ihre Verwirklichung meist in der Form des eigenständigen Besitzes findet, verdient auch die konkrete Form eines gemeinsamen Besitzes – einer Gemeinde, Nation oder, wenn der institutionelle Rahmen es gestattet, der internationalen Gemeinschaft – besondere Aufmerksamkeit. Das wäre eine analoge Anwendung von Aussagen der Konstitution *Gaudium et spes* (Nr. 69), die von den wertvollen Diensten spricht, welche bestimmte Formen gemeinschaftlichen Besitzes in wirtschaftlich weniger entwickelten Nationen leisten können. Auf Weltebene muss man zweifellos um internationale Vereinbarungen bemüht sein, welche die allen zugängliche Nutznießung sowie die Erhaltung unentbehrlicher Lebenselemente – z.B. der Luft, des Gleichgewichts in der Biosphäre und morgen vielleicht auch des Wassers – sicherstellen. Die durch diese Überlegungen ausgelöste Bewegung geht jedoch weiter; sie stösst ins Innere der Nationen vor, fordert eine gerechte Verteilung des Nationaleinkommens mittels bestimmter Formen gemeinsamen Besitzes: durch gemeinschaftliche soziale und kulturelle Investition, durch die Einführung der sozialen Sicherheit und durch eine direkte Kontrolle der

strategisch wichtigsten Produktionsmittel. Diese gleiche Bewegung führt - stets im Interesse des gemeinsamen Besitzes – auf internationaler Ebene zur Anlegung von Nahrungsmittelvorräten, die den hungernden Ländern zur Verfügung stehen, sowie von Ausgleichsvorräten an Grundprodukten; ausserdem zur Anerkennung des Rechtes, an den Geldreserven der Welt Anteil zu haben und sie zu verwenden, und vielleicht in einer hoffentlich nahen Zukunft auch zur Errichtung eines Weltfonds für die Entwicklungshilfe als solche (vgl. *Populorum progressio*, Nr. 51-53).

IV. „AGGIORNAMENTO“ DER LEHRE DER KIRCHE

1. Die Diskussion über das Meer als gemeinsamer Besitz der Menschheit ermöglicht eben dank ihrer Neuheit die zeitgemässe Auslegung einer von der Kirche nach und nach zur Erhellung anderer Diskussionen erarbeiteten Lehre, deren unverrückbare Grundzüge und schöpferische Kraft man so gleichzeitig besser verstehen wird.

Der gegenwärtige Augenblick ist sowohl für eine bessere Kenntnis dieser Lehre als auch für ihre Weiterentwicklung im Hinblick auf die heutigen Menschheitsprobleme günstig.

- Auf Weltebene liegt dies angesichts der Probleme der Weltmeere und der neuen Ordnung überhaupt auf der Hand. Die Christen würden sich einer ernstzunehmenden Verantwortung entziehen, wenn sie eine Diskussion unbeachtet liessen, die sich sogar in ihrer Terminologie mit stets aktuellen Fragen der kirchlichen Soziallehre beschäftigt.
- Auf nationaler Ebene dienen die Ereignisse der Klärung alter (noch ungelöster) und neuer Probleme. Die authentische Lehre der Kirche, die auf dem ersten schöpferischen Prinzip der weltweiten Bestimmung der Güter gründet, muss einen mutigen Kampf gegen jede Bodenspekulation in Stadt und Land inspirieren, die oft die Frucht einer irrigen Auslegung des Eigentumsbegriffs ist und zeitnahe Lösungen der bestehenden Probleme unmöglich macht. Das gleiche gilt in Industrie und Handel: zuerst müssen die Rechte und Funktionen derer anerkannt werden, die in den Produktionsprozess eingeschaltet sind (Mitbeteiligung...); hierauf müssen die tatsächlich bestehenden Rechte, die verschiedenen Eigentumsformen inne-

wohnen, dem gemeinsamen obersten Prinzip der weltweiten Bestimmung der Güter untergeordnet werden.

2. Die radikalen Anfechtungen, denen das Prinzip des Privateigentums (von Einzelpersonen oder Gesellschaften) der Produktionsmittel als solches ausgesetzt ist, haben die Kirche schon früher veranlasst, den bleibenden Wert dieses Prinzips zu betonen, um vor allem die verantwortungsbewusste Freiheit von Einzelpersonen und Gruppen vor einer wachsenden und bedrückenden Einmischung des Staates zu bewahren (s. auch *Mater et Magistra*, 11. Teil, Nr. 1 und 4; *Gaudium et spes*, Nr. 71). Auch hat sie es nie unterlassen, die missbräuchliche Verwendung des Eigentums anzuprangern und das oberste Prinzip der weltweiten Bestimmung der Güter in Erinnerung zu rufen; trotzdem jedoch haben viele – einschliesslich mancher Christen – sich nur zur Verteidigung ihres Privateigentums verpflichtet gefühlt und dabei über das andere fundamentale Prinzip hinweggesehen.

In allernächster Zukunft kann man, was die Weltmeere und die natürlichen Reichtümer betrifft, mit einem geänderten kulturellen Klima rechnen: es sind jetzt die armen Länder, die mit Nachdruck das Recht auf „souveränes und bedingungsloses“ Eigentum (für jede Nation) fordern und der Idee eines „gemeinsamen Besitzes der Menschheit“ misstrauen, und das um so mehr, als diese Idee oft nur zur Rechtfertigung des Kolonialismus dienen musste. Die Kirche kann jedoch nicht zum richtigen Verständnis der weltweiten Bestimmung beitragen, indem sie berechnete Ansprüche ignoriert. Vielmehr muss sie beweisen, dass diese Form der „Aneignung“ (seitens einzelner Nationen, zum Unterschied von einer Aneignung seitens der ganzen Menschheitsfamilie) einem anhaltenden Streben entspricht und dass dieses Streben fortan dem schöpferischen Prinzip der weltweiten Bestimmung der Güter untergeordnet und mit der Anerkennung der Idee eines gemeinsam verwalteten Besitzes in Einklang gebracht werden kann. Die Errichtung eines solchen Besitzes eröffnet eine zusätzliche, den nationalen Besitz jedoch

nicht ausschliessende Möglichkeit. Das Gleichgewicht zwischen diesen beiden Besitzformen kann sich nur aus einer frei übernommenen Verpflichtung und Konfrontation der Länder ergeben, deren Identität anerkannt ist und die mit echter Vertragsvollmacht ausgestattet sind.

3. Die gegenwärtigen Diskussionen können aus der Vergangenheit noch eine weitere Lehre ziehen, die ihnen nützlich sein und ihnen helfen wird, einen weiteren wichtigen Punkt der kirchlichen Lehre neu zu verstehen. Tatsächlich besteht ein gewisser Unterschied zwischen der im kulturellen Bereich vorherrschenden Ausdrucksweise und der in kirchlichen Dokumenten üblichen. Wenn von einem „natürlichen Recht“ auf Eigentum die Rede ist (die Formulierung kann dabei leicht abweichen), so hat die Kirche dabei ein grundlegendes Element im Auge, das im Menschen, in jedem Menschen seinen Sitz hat und ihn aufgrund der eben erwähnten menschlichen und sozialen Interessen veranlasst, sich materielle Güter anzueignen. Die schöpferische Kraft, die diesem Element innewohnt, macht eine konkrete, „positive“ Rechtsordnung notwendig und gibt ihr eine bestimmte Ausrichtung. Diese Rechtsordnung fällt aber nicht einfach mit dem zusammen, was die Kirche unter „Naturrecht“ versteht. Für die heutige Mentalität ist nun der Ausdruck „Eigentumsrecht“ gleichbedeutend mit dem Eigentumsbegriff dieser oder jener Rechtsordnung. Eine Folge dieser Sachlage ist, dass manche in gutem (nicht genügend erhelltem) und viele in schlechtem Glauben die Lehre der Kirche herangezogen haben und noch heranziehen, um ein bestehendes Eigentumsverhältnis als „natürlich“ im Sinn von „unvergänglich und unverletzlich“ zu bezeichnen, während die Lehre der Kirche – was den Eigentumsbegriff betrifft – die Notwendigkeit beinhaltet, ständig mit Hilfe der vorgesehenen demokratischen Methoden die bestehenden Eigentumsverhältnisse neu zu ordnen, um so den menschlichen und sozialen Zielsetzungen gerecht zu werden, in deren Dienst sie stehen muss. Die wahre Frage lautet also folgendermassen:

Erlauben die bestehende Ordnung und die Entwicklung, die sich an ihr vollzieht, noch allen Menschen die Ausübung ihres „natürlichen“ („natürlich“ heisst für alle geltend) Rechtes, auf die eine oder andere Weise über die Dinge zu verfügen, um so von ihrer Freiheit verantwortungsvollen Gebrauch zu machen? Oder schliessen etwa die bestehende Ordnung und ihre innere Logik die Mehrzahl der Menschen von der Ausübung dieses Rechtes aus? Und verursachten diese Ordnung und ihre innere Logik darüber hinaus vielleicht – als Ergebnis eines weiteren Missbrauchs – auch die Konzentration nicht nur der Verantwortung des gesamten Besitzes, sondern auch der ganzen sozialen und politischen Macht in den Händen einiger weniger?

Die derzeit laufende Seerechtskonferenz muss sich davor hüten, historische, zeitbedingte und revidierbare Methoden zur Bewältigung bestimmter Situationen zu einem „Naturrecht“ zu machen. So ist z.B. das „Prinzip“ der geographischen Abgrenzung nützlich, ohne deshalb absoluten Wert zu besitzen. Es beruht auf einer faktischen geographischen Situation, aber nicht auf ethischen Voraussetzungen.

Wie immer die gemeinsam gefassten oder den einzelnen Staaten überlassenen Entscheidungen letzten Endes auch ausfallen mögen, die Gestaltung des Meeresraumes wird nach dieser Konferenz eine neue Entwicklung erfahren, die im Zeichen der fundamentalsten schöpferischen Kraft – der weltweiten Bestimmung der Güter – erfolgt. Diese gleiche Kraft ist sowohl für die Verwaltung der der Jurisdiktion der einzelnen Staaten überlassenen Meeresteile als auch für die des restlichen Raumes massgebend, welcher der Menschheit als solcher anvertraut ist; darüber hinaus reguliert sie das ausgewogene Verhältnis zwischen diesen beiden Bereichen und gibt die Richtlinien für ihre eventuelle Interpretation an.